



Bitte berücksichtigen Sie auch folgende Hinweise!

- ❄ Der sicherste Schutz vor unliebsamen Überraschungen bei plötzlichem Wintereinbruch ist erhöhte Vorsicht. Kalkulieren Sie möglichst ausreichend Zeit für Ihre Wege ein oder benutzen Sie ggf. öffentliche Verkehrsmittel.
- ❄ Die Mitarbeiter des ASH-Winterdienstes sind Tag und Nacht von Anfang Oktober bis Ende April für Ihre Sicherheit im Einsatz bzw. in Bereitschaft. Wintereinbruch aber tritt häufig so plötzlich ein, dass die Mitarbeiter und Fahrzeuge des ASH nicht zeitgleich in allen erforderlichen Straßen räumen oder streuen können. Bestimmte, sogenannte „verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Straßen“ müssen bevorzugt behandelt werden. Daher können andere Straßen häufig nur zeitverzögert geräumt oder gestreut werden. In anderen wiederum, besonders kleineren Anliegerstraßen, erfolgt kein Winterdienst durch den ASH. Das schont sowohl die Umwelt als auch den Geldbeutel der Bürgerinnen und Bürger.
- ❄ Die maschinelle Straßenreinigung mit Kehrmaschinen kann bei winterlichen Temperaturen nicht durchgeführt werden, was bereits bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren Berücksichtigung findet. Sie wird wieder aufgenommen, sobald die Witterungsverhältnisse dieses ermöglichen. Aufzeichnungen über entsprechende Ausfallzeiten werden vom ASH geführt, da satzungsgemäß bei Ausfallzeiten ab einem Monat, nicht jedoch bei kürzeren Zeiträumen, anteilige Gebühren zur Straßenreinigung erstattet werden.



So kommen Sie sicher durch den Winter!

Winter mit Eis und Schnee birgt grundsätzlich Gefahren für Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer und alle anderen Verkehrsteilnehmer. Vorsicht, gegenseitige Rücksicht und angepasstes Verhalten und Fahren sind die wichtigsten Ratgeber, um Stürze, Unfälle oder Schäden zu verhindern. Diese allgemeinen Grundsätze fordert der Gesetzgeber auch in der Straßenverkehrsordnung.

Bei Minustemperaturen muss mit Glätte gerechnet werden. Auch wenn es trocken ist, kann in Schneisen, Senken, Brücken oder an anderen Stellen Feuchtigkeit auftreten, die gefriert. Auch in den Morgenstunden kondensiert häufig die Luftfeuchtigkeit und kann so zu plötzlicher Glätte auf dem noch kalten Fahrbahnbelag führen.

Service-Telefon des ASH: 0 23 81/17-82 82

Diese Hotline erreichen Sie:

Mo, Mi, Do: 7.30 - 16.00 Uhr
 Di: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Fr: 7.30 - 14.00 Uhr

Telefax: 0 23 81 / 17-29 86
 Internet: www.hamm.de/ash
 E-mail: ash@stadt.hamm.de



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm
 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm
 Fotos: Anja Laube, Stadt Hamm, ASH, Thorsten Hübner
 Stand: Dezember 2018
 Auflage: 500 Stück



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm

Gustav-Heinemann-Str. 10
 59065 Hamm



Winterdienst

Was tun bei Eis und Schnee?



Was wir bei Eis und Schnee für Sie tun!

Eine Winterlandschaft mit Schnee oder auch Eis kann ein prachtvolles Bild und vor allem Kindern eine Menge Spaß bieten. Eine unangenehme Seite des Winters bekommen jedoch häufig Verkehrsteilnehmer zu spüren. Damit Sie sich sicher im winterlichen Hamm bewegen können, befreien Mitarbeiter des ASH jeden Winter durchschnittlich 10.000 Straßenkilometer von Eis und Schnee. Hieran ist ein Team von 70 geschulten Mitarbeitern mit 15 Fahrzeugen beteiligt.

Der Winterdienst durch die Stadt Hamm ist laut Rechtsprechung auf die Straßen beschränkt, die als verkehrswichtig und gleichzeitig gefährlich einzustufen sind. Hierzu gehören rund ein Drittel aller Straßen in Hamm, in erster Linie die Hauptverkehrsstraßen sowie Buslinien der Verkehrsbetriebe. Bei den übrigen Straßen in Hamm erfolgt kein Winterdienst durch den ASH.

Um ein Maximum an Sicherheit auf den Straßen zu gewährleisten, ist der Einsatz von Streusalz unerlässlich. Die Salzmenge sollte aber auf ein Minimum beschränkt werden und so nutzt der ASH, wie mittlerweile viele andere Städte und Gemeinden auch, die moderne Feuchtsalztechnik. Hierbei werden die Salzkörner beim Streuen mit einer Salzlösung besprüht. Das hat den Vorteil, dass weniger Salz erforderlich ist, weil es genauer dosiert werden kann, auf der Straße besser haftet und nicht durch vorbeifahrenden Verkehr oder Wind verweht wird. Hierdurch wird das Straßenbegleitgrün weniger belastet und die Tauwirkung tritt schneller ein.



Was Sie bei Eis und Schnee beachten müssen! (Straßenreinigungssatzung: § 3, Abs. 1, Ziffer 3 u. § 4 Abs. 2)

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Die Räum- und Streupflicht besteht für Anlieger (Eigentümerinnen und Eigentümer) der an die Straße angrenzenden Grundstücke.

In vermieteten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ist diese Aufgabe häufig im Mietvertrag oder durch die Hausverwaltung geregelt. Kann das Räumen oder Streuen z. B. aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicherzustellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen.



Wo müssen Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst durchführen?

Auf **sämtlichen Gehwegen** ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Sie müssen hier eine Breite von mindestens einem Meter von Schnee und Eis freihalten, so dass z. B. auch für Rollstuhlfahrer oder mit Kinderwagen eine gefahrlose Benutzung möglich ist. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. Auch an Haltestellen muss für einen sicheren Übergang auf Geh- und ggf. vorhandenen Radwegen gesorgt werden.

Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind **werktags ab 7.00 Uhr, samstags ab 8.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr** unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen nicht direkt in der Nacht, sondern erst morgens bis zu folgenden Zeiten beseitigt werden: **werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr.**



Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: **Erst räumen – dann streuen!**

Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln, wie Sand, Granulat oder Splitt, abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten. Streusalz darf nur in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen verwendet werden, wie z.B. bei Eisregen sowie bei Hydranten, auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, Gefälle oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen. Salz darf aber grundsätzlich nicht auf Baumscheiben und Grünflächen gestreut werden.

Wohin mit Schnee und Streumittelresten?

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf dem Geh-, Radweg oder der Fahrbahn abgelagert werden.

Vom Gehweg ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – nicht jedoch auf einem ggf. vorhandenen Radweg – oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Grundsätzlich darf der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Hierbei sind auch Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Eis und Schnee freizuhalten, um „Stauwasser“ zu vermeiden. Auch für Schmelzwasser ist bei Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen abgelagert werden.

Bei der Verwendung von abstumpfenden Mitteln müssen die Streugutreste nach dem Abtauen unverzüglich beseitigt werden, um ein Rutschen hierauf zu vermeiden.

